

Informationsblatt Heilkuren

Die Gewährung von Beihilfen zu Heilkuren richtet sich nach § 47 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO).

Voraussetzungen

Beihilfen zu Heilkuren unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan werden nur Beamten mit Dienst- oder Anwärterbezügen gewährt, wenn die Heilkur aufgrund des Gutachtens eines von der Beihilfestelle beteiligten Amts- oder Vertrauensarztes

- als Heilmaßnahme zur Verhütung einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit unaufschiebbar und unbedingt notwendig ist,
- nicht durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung mit gleicher Erfolgsaussicht zu ersetzen ist und
- die Beihilfestelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Heilmaßnahme anerkannt hat.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für

- Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)/Zahnärzte (GOZ) – (§ 11 BVO),
- Aufwendungen für ärztlich verordnete Heil- und Verbandsmittel - (§ 21 BVO),
- Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen im Rahmen der Anlage 3 zu § 22 BVO (hier ist darauf zu achten, dass nur die ausdrücklich in Anlage 3 genannten Behandlungen zu den jeweiligen Höchstbeträgen als beihilfefähig anerkannt werden können)
- der Schlussbericht der Kurärztin oder des Kurarztes
- die Kurtaxe
- die Unterkunft und Verpflegung für längstens 23 Tage in Höhe von 16,00 € täglich. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Kurtag.

- die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein. Der Kurort muss im Heilkurortverzeichnis des für das Beihilferecht zuständigen Ministeriums enthalten sein,
- Fahrtkosten, die aufgrund eines aus medizinischen Gründen notwendigen Transportes mit einem Krankentransportwagen entstehen, bis zur Höhe der nach dem jeweiligen Landesrecht berechneten Beträge (§ 48 Nr. 1 BVO i.V.m. § 30 Abs. 3 Nr. 1 BVO)
- Fahrtkosten, unabhängig vom genutzten Beförderungsmittel, in Höhe von 0,25 € je gefahrenem Kilometer, jedoch insgesamt bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 € insgesamt (§ 48 Nr. 2 BVO i.V.m. § 30 Abs. 3 Nr. 3 BVO). Hierbei ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen dem Wohnort und dem Sanatorium zu Grunde zu legen.

Anerkennung

Die Anerkennung einer Heilkur durch die Beihilfestelle ist nicht zulässig

1. wenn der / die Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Nicht als Unterbrechung der Beschäftigung gelten Zeiten

in denen wegen eines Urlaubs, der die Dauer von 30 Kalendertagen nicht überschreitet, keine Dienst-, Amts- oder Anwärterbezüge gezahlt werden

einer Elternzeit nach § 19a Urlaubsverordnung

einer Beurlaubung nach § 87a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 87a Abs. 2 LBG

sowie

einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, dass dieser Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

2. wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine Sanatoriumsbehandlung, Heilkur oder Maßnahme nach § 43 Abs. 6 BVO, zu deren Kosten eine Beihilfe gezahlt worden ist, ein von einem Träger der Sozialversicherung verordnetes Heilverfahren oder eine von diesem Träger bezuschusste Kur oder ein Kur- oder Heilverfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) durchgeführt wurde.

Bei unmittelbaren Landesbediensteten kann das für das Beihilferecht zuständige Ministerium bei schweren, chronischen Leiden oder nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung von der Einhaltung der Frist absehen, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

3. nach Kündigung des Dienstverhältnisses oder nach Stellung des Antrages auf Entlassung,
4. wenn die beihilfeberechtigte Person innerhalb der auf die Beendigung der Heilkur folgenden zwölf Kalendermonate in den Ruhestand tritt, es sei denn, dass die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. wenn die beihilfeberechtigte Person innerhalb der auf die Beendigung der Heilkur folgenden zwölf Kalendermonate in die Freistellungsphase der Altersteilzeit tritt
6. solange die beihilfeberechtigte Person aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
7. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht,
8. wenn der beihilfeberechtigten Person auf Grund besonderer Vorschriften wegen des Leidens, aufgrund dessen sie die Heilkur beantragt hat, ein Anspruch auf Heilfürsorge zusteht.

Beihilfen zu Nachkuren werden nicht gewährt.

Kosten für Therapien, die wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt und nach § 8 Abs. 7 BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Anerkennung erstreckt sich auf einen Behandlungszeitraum von bis zu 23 Kalendertagen (in Ausnahmefällen bis zu 30), einschließlich der An- und Abreisetage.

Die Anerkennung erlischt, wenn die Behandlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides begonnen wird. Sollte ein rechtzeitiger Beginn der Heilkur nicht möglich sein, so ist die beihilferechtliche Anerkennung der Aufwendungen für eine Heilkur erneut zu beantragen.